

Gz. 12-2640/4/2  
03.01.2020

## **Anfertigung von Reproduktionen durch Benutzerinnen und Benutzer**

Benutzerinnen und Benutzer dürfen in den Lesesälen des Sächsischen Staatsarchivs grundsätzlich mit eigenem Gerät (z. B. Smartphone) oder an dafür vorgesehenen Geräten des Sächsischen Staatsarchivs (z. B. Lesesaalscanner) selbstständig und antragsfrei Reproduktionen (Fotos) von Archiv- und Bibliotheksgut anfertigen, das ihnen zur Benutzung bereitgestellt wird.

Ausgenommen hiervon ist:

- Archivgut, das archivgesetzlichen Schutzbestimmungen unterliegt,
- Archiv- und Bibliotheksgut, das urheberrechtlichen und kunsturheberrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegt,
- Archivgut, das datenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen unterliegt,
- Archivgut, das nicht den Nutzungsbedingungen des Sächsischen Staatsarchivs unterliegt.
- Weitere Ausnahmen kann das Sächsische Staatsarchiv im Einzelfall festlegen (z. B. bei bestandserhalterisch relevanten Schädigungen)

Reproduktionen aus diesem Archivgut sind nur auf Antrag durch das Sächsische Staatsarchiv möglich.

Sofern von der Erlaubnis ausgenommenes Archivgut vom Sächsischen Staatsarchiv mit Einlegestreifen gekennzeichnet wird, darf es nur an dazu ausgewiesenen Leseplätzen eingesehen werden. Der Einlegestreifen darf während der Benutzung nicht entfernt werden.

Die Anfertigung von Reproduktionen mit benutzereigenen Geräten ist gebührenfrei.

Praktische Handhabung:

- Die Reproduktion erfolgt geräuschlos, berührungsfrei, ohne Stativ und ohne zusätzliche Lichtquellen (z. B. Blitz).
- Kein Ausheften und keine Herausnahme von Blättern aus dem Archivgut.
- Kein Glätten von Vorlagen sowie Aufdrücken des Falzes.
- Zum vorsichtigen Planlegen sind die vom Sächsischen Staatsarchiv bereitgestellten Hilfsmittel (insb. Stützen, Sandsäckchen, Bleischlangen) zu verwenden.
- Es wird empfohlen, die Signatur des Archivgutes mit aufzunehmen, weil deren spätere Ermittlung durch das Sächsische Staatsarchiv nicht möglich ist.

gez. Dr. Andrea Wettmann  
Direktorin